

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

Vom 27. Juli 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 83

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.08.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juni 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung

„§ 5 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(2) Die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch die Erstgutachter und Erstgutachterinnen. Diese müssen grundsätzlich im Falle der Bachelorarbeit mindestens promoviert, im Falle der Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent sein.

(3) Die Erstgutachterinnen und Erstgutachter sind in der Regel Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und sollen der Sektion Biologie angehören. Von der Fakultätszugehörigkeit kann abgesehen werden, wenn ein besonderes Interesse der Sektion Biologie an der externen Betreuung der Arbeit besteht, z.B. im Zusammenhang mit Forschungsverbänden.

(4) Von der Zugehörigkeit zur Sektion Biologie kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einem Institut angehört, das in die Studiengänge der Biologie Lehre exportiert. Bei der Zuweisung der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses betreuungsberechtigte Personen an Instituten, die nicht der Sektion Biologie angehören, im Verhältnis zu ihrer Lehrleistung im jeweiligen Studiengang angemessen berücksichtigen.

(5) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann.

(6) In allen Fällen, in denen die Erstgutachterin / der Erstgutachter nicht der Sektion Biologie angehört, muss der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin der Sektion Biologie angehören.

(7) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüfern zu bewerten.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird in Satz 1 die Zahl 2017 ersetzt durch die Zahl 2018 und in Satz 3 die Zahl 2017/18 ersetzt durch die Zahl 2018/19.
 - b) In Absatz 5 wird die Zahl 2016/17 ersetzt durch die Zahl 2017/18.
3. Die Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:
 - a) Unter „biol 114 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 151“ in der Spalte PL nach dem Buchstaben „M“ die Angabe „P unbenotet“ angefügt.
 - b) Unter „biol 114 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 172“ in der Spalte PL das Wort „bestanden“ ersetzt durch das Wort „unbenotet“.
 - c) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 154“ in der Spalte PL nach dem Buchstaben „K“ die Angabe „PP unbenotet“ angefügt.
 - d) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 156“ in der Spalte PL die Angabe „100%“ gestrichen.
 - e) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 160“ in der Spalte PL die Angabe „100%“ gestrichen.
 - f) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 164“ in der Spalte PL die Angabe „100%“ gestrichen.
 - g) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 165“ in der Spalte PL die Angabe „100%“ gestrichen.
 - h) Unter „biol 118 Wahlmodul“ werden in der Darstellung für das Modul „biol 166“ in der Spalte PL die Buchstaben „SL“ ersetzt durch die Buchstaben „SA“.
 - i) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 168“ in der Spalte PL die Angabe „100%“ gestrichen.
 - j) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird in der Darstellung für das Modul „biol 169“ in der Spalte PL die Angabe „100%“ gestrichen.
 - k) Unter „biol 118 Wahlmodul“ wird folgendes Modul neu aufgenommen:

	Diversität von Pilzen in marinen und terrestrischen Ökosystemen W	biol173	K
--	---	---------	---

4. In der Anlage „Exportmodule der Sektion Biologie“ wird die Darstellung für das Modul „CAU 301“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2016 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 26. Juli 2016 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2016

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel